

100 Jahre Zürcher Staatsverfassung : draussen vor der Tür

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von nun an wird eine provisorische Pension sofort bei Einreichung der Klage festgesetzt werden können.

Das bedeutet einen sehr grossen Fortschritt gegenüber der Vergangenheit, als Frauen und Kinder monatelang auf ein Urteil warten mussten.

Ein anderes Problem, auf dem wir etwas erreichen möchten, betrifft die Gehaltserschädigung für arbeitende werdende Mütter, denen laut bestehendem Arbeitsgesetz ein unbezahlter Arbeits-Unterbruch von acht Wochen aufgedrängt wird.

Man muss doch zugeben, dass der eidgenössische Gesetzgeber einen komischen Mutterschutz vorsieht, indem er der werdenden Mutter zwar verbietet zu arbeiten, ihr aber auch keinen Gehaltersatz zusichert.

Dabei ist der Grundsatz der Mütterversicherung seit mehr als 20 Jahren in der eidgenössischen Verfassung enthalten.

Ob wir es kantonal zustande bringen, das ist eben die grosse Frage. Denn es wird sofort entgegengestellt, dass ein solches Gesetz eidgenössisch, aber nicht kantonal möglich sei. Natürlich spielt da eine grosse Rolle der Mangel an Finanzmitteln für eine solche kantonale Mütterversicherung.

Ein anderes kantonales Gesetz, das die Frau besonders angeht, ist die Schaffung einer offiziellen Stelle für Familienplanung, an die sich sowohl verheiratete wie ledige Frauen und Männer wenden können, um über Geburtenregelung aufgeklärt zu werden.

Dieses Gesetz ist schon seit fünf Jahren in Kraft, und die Familienplanungsstelle wird gut besucht.

Zur Zeit liegt noch ein Gesetzesentwurf einer Grossrätin vor über die Schaffung eines offiziellen Amtes, an das sich unbemittelte Frauen und Mütter wenden können, wenn ihnen die zugesicherten Trennungs-, Scheidungs- und Kinderalimente nicht bezahlt werden.

Dieses Amt würde nicht nur unentgeltliche Auskünfte erteilen, sondern auch ohne weiteres die gerichtlichen Schritte zur Eintreibung der Guthaben durchführen.

100 Jahre Zürcher Staatsverfassung

Draussen vor der Tür

müssen wir unsere Gratulationen darbringen und die auch uns teure Jubilarin feiern. Wir freuen uns, dass die Zürcher Staatsverfassung uns noch in diesem Jahr neue Rechte geben will und so ihren Wirkungsgrad und ihre Lebenskraft erhöhen wird. Wir Frauen wollen mit dem Stimmrecht, das auch uns gebührt, die Verantwortung für den Staat tragen helfen.

Hoch lebe der gut demokratische Zürcher Sinn, der diese Verfassung schuf; er ist Garant des Fortschritts und der Gerechtigkeit für gestern, heute und morgen!

Frauenstimmrechtsverein Zürich

(Mitglieder verteilten das gediegene Flugblatt, als die feiernden Zürcher das Grossmünster verliessen.)

Zimmertheater Heddy Maria Wettstein

Zürich, Winkelwiese 4, im dritten Stock. Das schönste Kleintheater Zürichs. Mitglieder des Frauenstimmrechtsvereins Zürich erhalten an der Abendkasse auf allen Plätzen eine Ermässigung von Fr. 2.—. Abendkasse ab 19.30 Uhr, Telefon 47 07 22 / 53 48 17; Büro Kapfstrasse 3, 53 48 17.

Druck, Buchdruckerei AG Höngg
Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich
Telefon 051 56 70 37